

Meinolf Schlüter

Prüfungswissen kompakt Wirtschafts- und Sozialkunde

Gewerbliche Berufe

4. Auflage

Bestellnummer 27466

 **Bildungsverlag EINS**
westermann

Bildquellenverzeichnis

dpa-Infografik GmbH, Hamburg: S. 100, 103

service@bv-1.de

www.bildungsverlag1.de

Bildungsverlag EINS GmbH

Ettore-Bugatti-Straße 6-14, 51149 Köln

ISBN 978-3-427-**27466-7**

westermann GRUPPE

© Copyright 2017: Bildungsverlag EINS GmbH, Köln

Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Nutzung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages.

Hinweis zu § 52a UrhG: Weder das Werk noch seine Teile dürfen ohne eine solche Einwilligung eingescannt und in ein Netzwerk eingestellt werden. Dies gilt auch für Intranets von Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen.

Vorwort

Prüfungswissen kompakt für Wirtschafts- und Sozialkunde bietet für die Berufe im gewerblichen Bereich eine übersichtliche Zusammenfassung des aktuellen prüfungsrelevanten Stoffes zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung sowie im Vorfeld bereits auf die betriebliche und schulische Leistungsmessung, den Ausbildern in den Betrieben und den Lehrkräften in der Berufsschule, aber insbesondere den gewerblichen Auszubildenden selbst zur Kontrolle des Ausbildungsstandes.

Dabei folgt der Aufbau des vorliegenden Buches der neuen Aufgabenstruktur des **PAL-Systems** für gewerbliche Ausbildungsberufe:

PAL seit 2010:	■ gebundene Aufgaben	U1–U75
	■ ungebundene Aufgaben	001–362
PAL bis 2009:	gebundene Aufgaben	001–864

Der PAL-Fachausschuss hat die Struktur der Prüfungsaufgaben in WiSo zum Termin 2016/2017 umgestellt. Neu ist, dass sich künftig alle Aufgaben auf eine fiktive Musterfirma beziehen und so in einen Situations- und Sinnzusammenhang gestellt werden.

Das Buch bietet für jeden Lernfeldbereich WiSo in kurzen Stichworten und Schaubildern den passenden Lernstoff und verknüpft diesen jeweils mit dem Nummern-System der PAL-Aufgabenbank (Testaufgaben) und damit dem System der programmierten Prüfung WiSo in den gewerblichen Ausbildungsberufen.

Jedem Kapitel ist eine einleitende Übersichtsseite vorangestellt, deren grafische Aufbereitung Abläufe und Zusammenhänge verdeutlicht und die wichtigsten Lerninhalte auf einen Blick bietet. Die einzelnen Inhalte finden Sie in den entsprechenden Kapiteln kurz und kompakt beschrieben.

Mit *Prüfungswissen kompakt für Wirtschafts- und Sozialkunde* bereiten Sie sich nicht nur schnell und zielgerichtet auf Ihre Prüfung vor, sondern auch auf den Unterricht. Verwenden Sie den Titel ebenso zur gezielten Wiederholung einzelner Themen wie auch als Nachschlagewerk.

Dieser Titel zeichnet sich durch **Lernen in Stichworten, einer komprimierten Fachsystematik entsprechend dem aktuellen PAL-System**, aus und bietet eine solide Grundlage für die optimale Prüfungsvorbereitung.

Verlag und Autor sind für weitere Anregungen und Kritik dankbar.

Meinolf Schlüter

Inhaltsverzeichnis

1	Berufsbildung	7
1.1	Grundgesetz Artikel 12	8
1.2	Berufsbildungsgesetz (BBiG)	8
1.3	Rahmenlehrpläne	8
1.4	Ausbildungsordnung	8
1.5	Berufsausbildungsvertrag	9
1.6	Berufsbildungsgesetz und IHK	10
1.7	Lebenslanges Lernen	11
1.7.1	Berufliche Fortbildung	11
1.7.2	Umschulung	12
1.8	Lernen in Europa/Weltwirtschaft	12
2	Betriebswirtschaft/Unternehmensanalyse	13
2.1	Wirtschaftsordnungen	14
2.2	Güter und Bedürfnisse	16
2.3	Gliederung der Wirtschaft	18
2.4	Unternehmen und Betrieb	21
2.5	Unternehmensziele/Existenzgründung	22
2.6	Standortfaktoren der Industriebetriebe	22
2.7	Umweltschutz	24
2.8	Grundbereiche eines Unternehmens	26
2.8.1	Materialwirtschaft	27
2.8.2	Produktionswirtschaft	28
2.8.2.1	Grundlagen	28
2.8.2.2	Produktionsmengenplanung	31
2.8.2.3	Technisierungsgrad der Produktion	33
2.8.2.4	Organisationsformen der Produktion	34
2.8.2.5	Rationalisierung	39
2.8.2.6	Qualitätsmanagement	42
2.8.2.7	REFA	43
2.8.2.8	Humanisierung der Arbeit	43
2.9	Wirtschaftlichkeit	45
2.9.1	Kapazitäten	45
2.9.2	Produktivität	46
2.9.3	Rentabilität	47

2.10	Unternehmensformen/Existenzgründung	48
2.11	Unternehmenszusammenschlüsse	59
2.11.1	Ziele und Formen	59
2.11.2	Kooperationen	60
2.11.3	Konzentration	63
2.11.4	Wettbewerbspolitik	64
2.12	Verbraucherschutz	66
2.13	Vertragsgrundlagen	66
2.13.1	Schriftliche Verträge	66
2.13.2	Allgemeine Vertragsarten	67
2.14	Kosten- und Leistungsrechnung	68
2.14.1	Kostenrechnungssysteme	68
2.14.2	Differenzierung des Kostenbegriffs	69
3	Arbeits- und Tarifrecht	71
3.1	Arbeitgeberverbände	72
3.2	IHK – Industrie- und Handelskammer	72
3.3	Gewerkschaften	73
3.4	Bereiche des Arbeitsrechts	74
3.5	Arbeitsvermittlung von Arbeitnehmern	75
3.6	Vertragsverhandlungen bei Einstellung von Arbeitnehmern	75
3.7	Der Arbeitsvertrag	76
3.8	Das Arbeitszeitgesetz (ArbZG)	77
3.9	Das Arbeitsentgelt	78
3.10	Die Lohnfortzahlung	81
3.11	Das Bundesurlaubsgesetz (BUrlG)	82
3.12	Kündigung und Kündigungsschutz	83
3.12.1	Beendigung des Arbeitsverhältnisses	83
3.12.2	Ordentliche Kündigung	84
3.12.3	Außerordentliche Kündigung	84
3.12.4	Sozial ungerechtfertigte Kündigung (Sozialrechtfertigungsklausel)	85
3.12.5	Widerspruchsrecht des Betriebsrates	85
3.12.6	Arbeitspapiere bei Kündigung	86
3.13	Gesetze	87
3.13.1	Kündigungsschutzgesetze	87
3.13.2	Arbeitsplatzschutzgesetz (ArbPlSchG)	87

3.13.3	Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)	88
3.13.4	Mutterschutzgesetz (MuSchG)	88
3.13.5	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz	89
3.13.6	Schwerbehindertengesetz (SchwbG)	89
3.14	Tarifautonomie	90
3.15	Streik	91
3.16	Tarifverhandlungen und Arbeitskampf	92
4	Betriebliche Mitbestimmung	93
4.1	Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG)	94
4.2	Der Betriebsrat	94
4.2.1	Betriebsratsaufgaben	95
4.2.2	Betriebsversammlungen	96
4.2.3	Betriebsvereinbarungen	96
4.2.4	Jugend- und Auszubildendenvertretung (JAV)	97
4.2.5	Zusammenarbeit zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat ..	97
4.2.6	Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrecht – Unterrichtungs- und Beratungsrecht	98
4.2.7	Mitbestimmung	99
5	Sozialversicherung	101
5.1	Geschichte	102
5.2	Verwaltung	103
5.3	Finanzierung	103
5.4	Krankenversicherung	104
5.5	Pflegeversicherung	106
5.6	Unfallversicherung	106
5.7	Arbeitslosenversicherung	106
5.8	Rentenversicherung	107
5.9	Soziale Sicherheit Sparen und Steuern)	108
6	Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit	109
6.1	Gerichtsbarkeiten	110
6.2	Arbeitsgerichtsbarkeit	111
6.3	Sozialgerichtsbarkeit	112
	Anhang: Auszüge aus Gesetzestexten	113
	Sachwortverzeichnis	127

2

Betriebswirtschaft/ Unternehmensanalyse

099–107

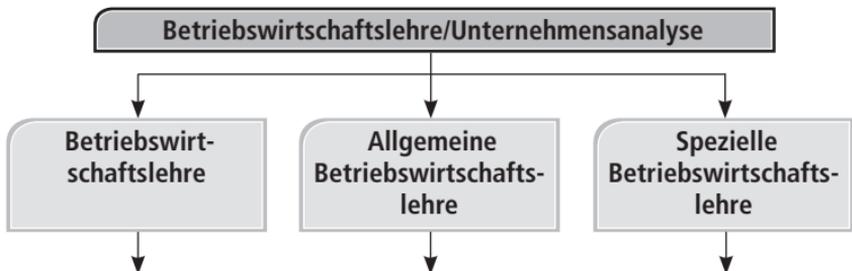


alle wirtschaftlichen Überlegungen, die die Summe aller Unternehmen/Betriebe in einem wirtschaftlich abgegrenzten Gebiet betreffen

alle wirtschaftlichen Überlegungen, die das einzelne Unternehmen/Betrieb individuell anzustellen hat

Beispiele:

- Konjunktur
- Zinsentwicklungen
- Arbeitslosigkeit
- Steuerverhältnisse
- Devisenwirtschaft



- Verfahrenstechnik
- Organisationslehre

Beispiele:

- Finanzmathematik
- Kostenrechnung
- Organisationsmittel

alle Probleme betrieblicher Entscheidungen, die den Unternehmen aller Wirtschaftszweige gemeinsam sind

Beispiele:

- Kaufvertragsrecht
- Zahlungsverkehr
- Unternehmensformen

Betriebswirtschaftslehre einzelner Wirtschaftszweige

Beispiele:

- Handelsbetriebslehre
- Bankbetriebslehre
- Industriebetriebslehre

2.1 Wirtschaftsordnungen

099–107



Definition Wirtschaftsordnung

Die Befriedigung von Bedürfnissen durch Güter vollzieht sich am Markt in einer bestimmten Ordnung (Wirtschaftsordnung). Diese ist:

- „Die Summe aller für die Wirtschaft einer Gesellschaft geltenden Regeln“
- „Der organisatorische und rechtliche Rahmen für die Struktur, die Funktionsweise und die Integration von Einzelwirtschaften in einer arbeitsteiligen Volkswirtschaft“

291/361–362

099–107

Soziale Marktwirtschaft

► Realtypische Wirtschaftsform, entwickelt aus den idealtypischen Wirtschaftsordnungen; Verbindung des Prinzips der Freiheit auf der Grundlage der Marktwirtschaft mit dem des sozialen Ausgleichs und der sozialen Gerechtigkeit sowie der Sicherheit und des sozialen Fortschritts.

„So viel Freiheit wie möglich, so viel staatlicher Zwang wie nötig.“

Väter der sozialen Marktwirtschaft: Alfred Müller-Armack, Walter Eucken, Ludwig Erhard

Merkmale

- soziale Gestaltung der Marktwirtschaft durch Rahmenbedingungen geschaffen durch die Wirtschafts-, Finanz- und Gesellschaftspolitik des Staates
- Verhinderung von Missbrauch durch wirtschaftliche Macht
- Staat ist Wächter für die Funktion von Wettbewerb (Kartellgesetz)
- erwerbswirtschaftliches Prinzip
- Angebot und Nachfrage steuern den Markt
- Privateigentum und Staatseigentum
- gesetzliche Regelungen zum Schutz schwächerer Vertragspartner
- aus Öffentlichen Haushalten werden öffentliche Unternehmen zum Teil finanziert, z. B. Theater, Schwimmbäder, Verkehrsbetriebe
- marktkonforme Lenkungsmaßnahmen (Bildungspolitik, Steuerpolitik, Umschulungen, ...)
- Lohnleitlinien (Mindestlöhne, Arbeitszeitordnung)
- eingeschränkte Gewerbefreiheit zur Sicherung und zum Schutz der Bevölkerung
- Bejahung des Leistungsprinzips mit sozialer Absicherung (z. B. für Kranke, Jugendliche und alte Menschen)

Wirtschaftspolitische Ziele

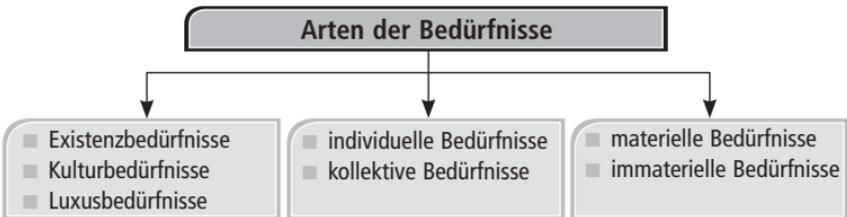
Vollbeschäftigung, Preisniveaustabilität, Wirtschaftswachstum, außenwirtschaftliches Gleichgewicht der Zahlungsbilanz

Sozialpolitische Ziele

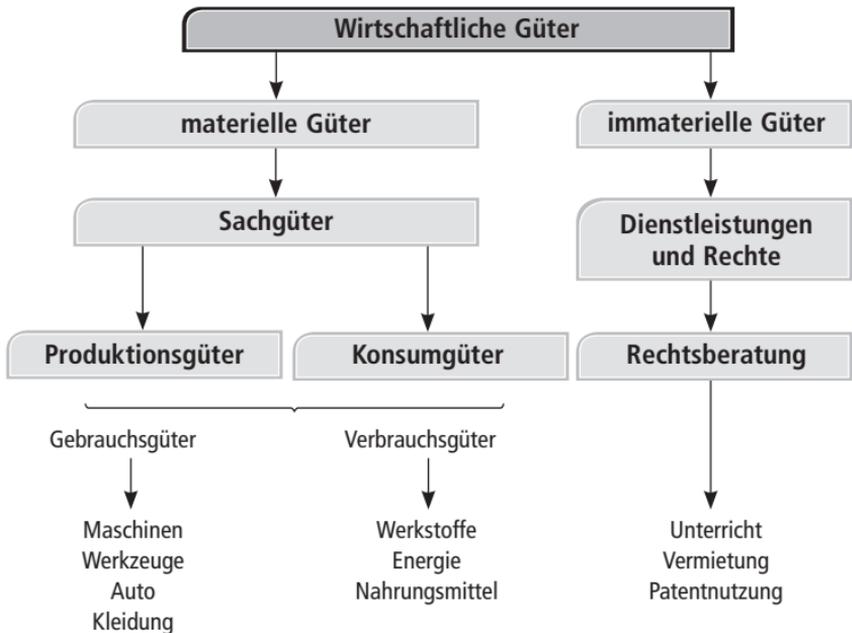
soziale Sicherheit (Sozialgesetzgebung), gerechte Einkommens- und Vermögensverteilung, Chancengleichheit, Tarifautonomie der Vertragspartner

338–341/351/359

099–107

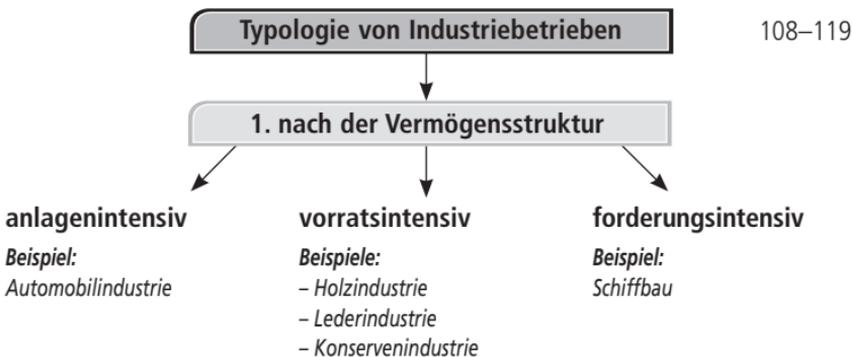
2.2 Güter und Bedürfnisse

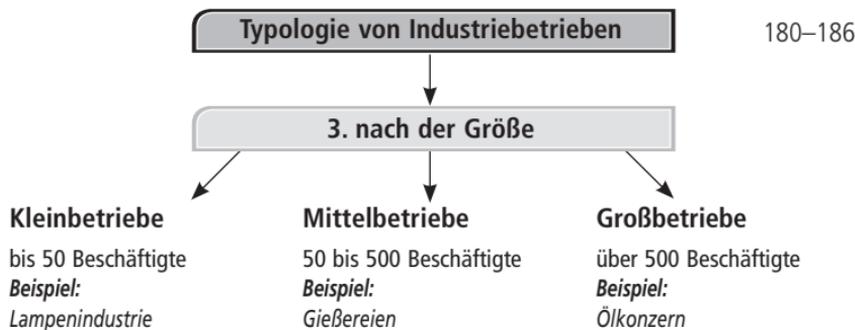
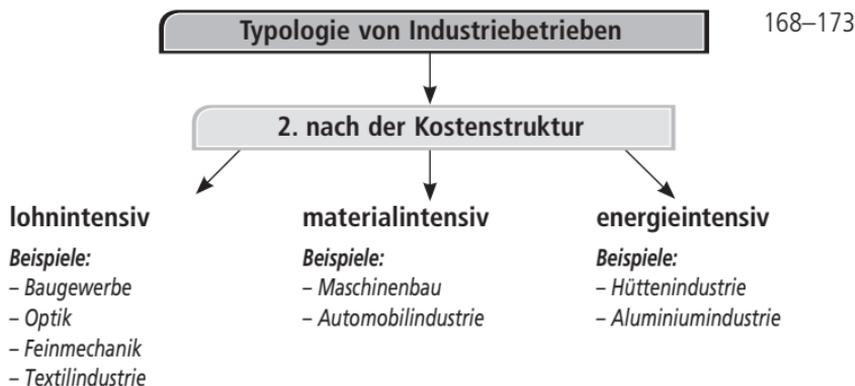
- **Bedürfnisse:** Mangelempfinden mit dem Wunsch, es abzustellen
- **Bedarf:** die mit Kaufkraft (aufgrund von Einkommen oder Kredit) ausgestatteten menschlichen Bedürfnisse
- **Güter:** (gebündelte Nutzenmengen) die Mittel, die zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse eingesetzt werden
 - freie Güter: in beliebiger Menge ohne Gegenleistung verfügbar
 - wirtschaftliche (knappe) Güter: in begrenzter Menge gegen Entgelt verfügbar

**Anmerkung:**

- Substitutionsgüter (Ersatzgüter): Butter/Margarine
- Komplementärgüter (Ergänzungsgüter): Staubsauger/Filterpapier
- In einer modernen Volkswirtschaft stellt niemand mehr alle benötigten Güter selbst her. Es gilt das Prinzip der Arbeitsteilung.

2.3 Gliederung der Wirtschaft





299–300

Merkmale eines typischen Industriebetriebes

108–119, 184–186

- Leitung und Verwaltung; vorwiegend nach neuesten Erkenntnissen wirtschaftlicher Unternehmensführung
- Vielzahl un- oder angelernter Arbeitskräfte; ergänzt durch spezialisierte Facharbeiter
- Produktion in der Regel für den anonymen Markt
- automatisierte oder vollautomatische Produktion
- Anlagenintensität: Vielzahl von Spezialmaschinen mit hohem Fixkostenanteil (feste Kosten, die unabhängig von der Produktionsmenge anfallen)
- detaillierte Kostenrechnung; EDV-Anlagen
- Kapitalgesellschaften: juristische Personen
- Personengesellschaften: natürliche Personen

Aufstellung der Industrietypen und -branchen

108–119

Industrietypen Industriegruppen	Industriebranchen Industriezweige
Grundstoff- und Produktionsgüterindustrie	<ul style="list-style-type: none"> ■ Bergbau (Kohle, Erze, Salze) ■ eisenschaffende Industrie ■ NE-Metallindustrie ■ Steine und Erden ■ Mineralölverarbeitung ■ chemische Industrie ■ Sägewerke und Holzbearbeitung ■ Zellstoff-, Papier-, Pappindustrie
Investitionsgüterindustrie	<ul style="list-style-type: none"> ■ Stahl- und Leichtmetallbau ■ Maschinenbau ■ Fahrzeugbau ■ Schiffsbau ■ elektronische Industrie ■ feinmechanische und optische Industrie ■ Eisen-, Blech-, Metallwarenindustrie
Verbrauchsgüterindustrie	<ul style="list-style-type: none"> ■ keramische Industrie ■ Glasindustrie ■ holzverarbeitende Industrie ■ Musikinstrumenten-, Spiel-, Schmuck- waren- und Sportgeräteindustrie ■ Papier- und Pappeverarbeitung ■ Druckindustrie ■ kunststoffverarbeitende Industrie ■ Lederindustrie ■ Schuhindustrie ■ Textilindustrie ■ Bekleidungsindustrie
Nahrungs- und Genussmittelindustrie	<ul style="list-style-type: none"> ■ Mühlenindustrie ■ Nahrungsmittelindustrie ■ Zuckerindustrie ■ Backwarenindustrie ■ Süßwarenindustrie ■ Molkereiindustrie ■ obst- und gemüseverarbeitende Industrie ■ Fischindustrie ■ Brauereiindustrie ■ Tabakindustrie

Anhang: Auszüge aus Gesetzestexten

- Bureauordnung von 1872
- Arbeitszeitgesetz (ArbZG)
- Berufsbildungsgesetz (BBiG)
- Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG)
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
- GmbH-Gesetz (GmbHG)
- Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)
- Mutterschutzgesetz (MuSchG)
- Sozialgerichtsgesetz (SGG)
- Sozialgesetzbuch (SGB)
 - Arbeitsförderung (SGB III)
 - Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V)
 - Gesetzliche Rentenversicherung (SGB V)
- Tarifvertragsgesetz (TVG)

Bureauordnung von 1872**Zur Beachtung des Personals**

- I. Gottesfurcht, Sauberkeit und Pünktlichkeit sind die Voraussetzungen für ein ordentliches Geschäft.
- II. Das Personal braucht jetzt nur noch an Wochentagen zwischen 6 Uhr vormittags und 6 Uhr nachmittags anwesend zu sein. Der Sonntag dient dem Kirchgang. Jeden Morgen wird im Hauptbureau das Gebet gesprochen. [...]
- VII. Die Einnahme von Nahrung ist zwischen 11.30 Uhr und 12.00 Uhr erlaubt. Jedoch darf die Arbeit dabei nicht eingestellt werden.

Arbeitszeitgesetz (ArbZG)**§ 3 Arbeitszeit der Arbeitnehmer**

Die werktägliche Arbeitszeit der Arbeitnehmer darf acht Stunden nicht überschreiten. Sie kann auf bis zu zehn Stunden nur verlängert werden, wenn innerhalb von sechs Kalendermonaten oder innerhalb von 24 Wochen im Durchschnitt acht Stunden werktäglich nicht überschritten werden.

Berufsbildungsgesetz (BBiG)**§ 8 Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit**

(1) Auf gemeinsamen Antrag der Auszubildenden und Ausbildenden hat die zuständige Stelle die Ausbildungszeit zu kürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht wird. Bei berechtigtem Interesse kann sich der Antrag auch auf die Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit richten (Teilzeitberufsausbildung).

(2) In Ausnahmefällen kann die zuständige Stelle auf Antrag Auszubildender die Ausbildungszeit verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Vor der Entscheidung nach Satz 1 sind die Ausbildenden zu hören.

[...]

§ 17 Vergütungsanspruch

(1)* Ausbildende haben Auszubildenden eine angemessene Vergütung zu gewähren. Sie ist nach dem Lebensalter der Auszubildenden so zu bemessen, dass sie mit fortschreitender Berufsausbildung, mindestens jährlich, ansteigt.

[...]

* Wer die Ausbildungszeit verlängern muss, weil er die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann für den Zeitraum der Verlängerung keine höhere Vergütung beanspruchen. (Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 08.02.1978)

§ 21 Beendigung

(1) Das Berufsausbildungsverhältnis endet mit dem Ablauf der Ausbildungszeit. Im Falle der Stufenausbildung endet es mit Ablauf der letzten Stufe.

(2) Bestehen Auszubildende vor Ablauf der Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.

(3) Bestehen Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf ihr Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG)

§ 14 Wahlvorschriften

(1) Der Betriebsrat wird in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt.

[...]

(3) Zur Wahl des Betriebsrats können die wahlberechtigten Arbeitnehmer und die im Betrieb vertretenen Gewerkschaften Wahlvorschläge machen.

(4) Jeder Wahlvorschlag der Arbeitnehmer muss von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Arbeitnehmer, mindestens jedoch von drei Wahlberechtigten unterzeichnet sein; in Betrieben mit in der Regel bis zu zwanzig wahlberechtigten Arbeitnehmern genügt die Unterzeichnung durch zwei Wahlberechtigte. [...]

(5) Jeder Wahlvorschlag einer Gewerkschaft muss von zwei Beauftragten unterzeichnet sein.

§ 14a Vereinfachtes Wahlverfahren für Kleinbetriebe

(1) In Betrieben mit in der Regel fünf bis fünfzig wahlberechtigten Arbeitnehmern wird der Betriebsrat in einem zweistufigen Verfahren gewählt. Auf einer ersten Wahlversammlung wird der Wahlvorstand nach § 17a Nr. 3 gewählt. Auf einer zweiten Wahlversammlung wird der Betriebsrat in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt. Diese Wahlversammlung findet eine Woche nach der Wahlversammlung zur Wahl des Wahlvorstands statt.

(2) Wahlvorschläge können bis zum Ende der Wahlversammlung zur Wahl des Wahlvorstands nach § 17a Nr. 3 gemacht werden; für Wahlvorschläge der Arbeitnehmer gilt § 14 Abs. 4 mit der Maßgabe, dass für Wahlvorschläge, die erst auf dieser Wahlversammlung gemacht werden, keine Schriftform erforderlich ist.

[...]